

Unverbindliche Empfehlung zur richtigen Auslegung in der Sparte Krankenversicherung im Rahmen der BWV-Herausgeberschaft von Proximus 3

In Proximus 3 sind im Bereich der Krankenversicherung Fragen aufgetreten, wie bestimmte Inhalte auszulegen sind. Dabei handelt es sich insbesondere um Diskrepanzen zwischen Inhalten in den Tarifbedingungen (S. 228 - 252), in der tabellarischen Übersicht (S. 256 - 259) und in den Beitragstabellen (S. 260 - 271).

Als Herausgeber der Proximus Bedingungen stellen wir Ihnen folgende Auflistung der aus unserer Sicht prüfungsrelevanten Punkte in Verbindung mit einer Empfehlung zur „richtigen“ Auslegung des jeweiligen Sachverhalts für Lehrende und Lernende zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass wir jedoch keinerlei Ergänzung oder Erweiterung zu dem bestehenden Bedingungswerk vornehmen.

Nr.	Fundstelle	Beschreibung der Unstimmigkeit	Empfehlung zur „richtigen“ Auslegung
1	TA/KK §5 Abs. ba (S. 228) und S. 258	<i>Ambulante und stationäre Entziehungsmaßnahmen:</i> Nach den Tarifbedingungen werden insgesamt 3 ambulante oder stationäre Entziehungsmaßnahmen nach schriftlicher Zusage des Versicherers gewährt. In der tabellarischen Übersicht sind nur „Aufenthalte zu erstmaligen stationären Entziehungsmaßnahmen“ beschrieben.	Die Tarifbedingungen sind korrekt und für die Kunden der Proximus Versicherung AG verbindlich.
2	TA/BEV §1 Abs. 1.2 (S.236) und S. 259	<i>Beiträge je 50 € Beitragssenkung</i> In der tabellarischen Übersicht (S. 259) ist eine Spanne von 10 € bis 500 € für einen monatlichen Beitragsentlastungsbetrag ab dem 65. Lebensjahr angegeben. In den Tarifbedingungen sind Stufen in jeweils 50 € und max. der zu zahlende Beitrag für die Krankheitskostenversicherung vereinbart. Die Beitragstabelle (S. 265) ist ebenfalls auf 50€-Schritte ausgerichtet.	Die Tarifbedingungen i.V.m. der Beitragstabelle sind korrekt und für die Kunden der Proximus Versicherung AG verbindlich.
3	S. 269 und S. 257	<i>Monatlicher Beitrag im Krankenhaustagegeld (KHT)</i> In der tabellarischen Übersicht (S. 257) ist eine mögliche Spanne der versicherbaren Leistung von 10 € bis 120 € angegeben. Die Beitragstabelle (S. 269) gibt den monatlichen Beitrag je 5 € Tagessatz und max. 55 € an.	Die Beitragstabelle ist korrekt und für die Kunden der Proximus Versicherung AG verbindlich.
4	S. 267 und S. 257	<i>Monatlicher Beitrag im Krankentagegeld (KT) für Arbeitnehmer und Selbstständige</i> In der tabellarischen Übersicht (S. 257) ist eine mögliche Spanne der versicherbaren Leistung von 10 € bis 200 € angegeben. Die Beitragstabellen (S. 267) geben den monatlichen Beitrag je 5 € Kranken-Tagegeld an. Die Höchstbeträge liegen außerdem bei KT 43 bei max. 260€ und bei KT 8, KT 15, KT22 bei max. 300€ je Tag der Arbeitsunfähigkeit.	Die Beitragstabellen sind korrekt und für die Kunden der Proximus Versicherung AG verbindlich.

5	TA/KK §4 Abs. 2.1 (S. 228) und S. 258	<p><i>Zusage für ambulante und stationäre Psychotherapie</i> In der tabellarischen Übersicht sind nur ambulante Sitzungen angegeben. Für die Tarife A0-A2 sind z.B. bis zu 30 Sitzungen ohne Leistungszusage möglich. Nach den Tarifbedingungen verlangt der Versicherer bei ambulanter und stationärer Psychotherapie vor der Behandlung eine schriftliche Zusage.</p>	Die Tarifbedingungen sind korrekt und für die Kunden der Proximus Versicherung AG verbindlich.
6	TA/KK §4 Abs. 4 (S. 228) und S. 258	<p><i>Ersatz-Krankenhaustagegeld 50€/Tag bzw. 25€/Tag</i> In der tabellarischen Übersicht könnte die Bezeichnung Erwachsenen/Kind als Leistungsvoraussetzung für das Ersatz-Krankenhaustagegeld von 50€ bzw. 25€ missverstanden werden. Die Aufteilung bezieht sich laut Tarifbedingungen (S. 228) jedoch auf den Verzicht der versicherten Leistungen Ein- oder Zweibettzimmer und privatärztliche Behandlung (entspricht 50€) bzw. auf den Verzicht auf eine der beiden Leistungen (entspricht 25€).</p>	Die Tarifbedingungen sind korrekt und für die Kunden der Proximus Versicherung AG verbindlich.
7	TA/KK §4 Abs. 3.3. (a) (S. 228) und S. 258	<p><i>Sehhilfe bei Veränderung der Sehschärfe</i> In den Tarifbedingungen (S.228) wird eine Sehhilfe, bei Bezug ab dem 15. Lebensjahr, frühestens 2 Jahre nach Bezug der letzten Brille gewährt. Eine Begrenzung ist nicht vorgesehen. Nach der tabellarischen Übersicht wird eine Sehhilfe auch bei Veränderung der Sehschärfe um mind. 0,5 Dioptrien auf einem Auge bezahlt. Außerdem gilt eine Höchstgrenze von 200€ (bzw. 100€ bei Tarif KPT)</p>	Die tabellarische Übersicht ist korrekt und für die Kunden der Proximus Versicherung AG verbindlich.
8	S. 270; S.257 und TA/PET §1 Abs. 3 (S. 236)	<p><i>Leistungen im Pfl egetagegeld (PET) und Höchstsatz</i> In den Tarifbedingungen (S.236) werden die Leistungen für die häusliche und vollstationäre Pflege entsprechend der Pflegestufen zw. 40% und 80% des vereinbarten Tagessatzes gewährt. Ein Höchstsatz ist nicht angegeben. Nach der tabellarische Übersicht (S.257) und der Beitragstabelle (S.270) gewährt der Versicherer bei vollstationärer Pflege in allen Pflegestufen 100%. In der tabellarischen Übersicht ist außerdem ein Höchst-Tagessatz von 100€ angegeben.</p>	Die Beitragstabelle i.V.m. der tabellarischen Übersicht ist korrekt und für die Kunden der Proximus Versicherung AG verbindlich.
9	S. 262 und S. 259	<p><i>Selbstbehalt im Tarif Kompakt (KPT)</i> In der Beitragstabelle ist für die ambulante Heilbehandlung ein Selbstbehalt von 5.000€ angegeben. In der tabellarischen Übersicht sind 1.200€ bzw. 600€ bei Kindern als absoluter Selbstbehalt über alle Behandlungsgebiete aufgeführt.</p>	Die tabellarische Übersicht ist korrekt und für die Kunden der Proximus Versicherung AG verbindlich.